



AUSTRIA

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR LEISTUNGSSPORT

12.03.2021

Empfehlungen des Österreichischen Rock'n'Roll und Boogie Woogie Tanzsportverbandes
zur Covid-19 Prävention in Training und Wettkampf von Spitzensport-Mannschaften

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen und Gesundheitszustand	4
3. Verhaltensregeln Sportlern, Betreuern und Trainer (außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten).....	4
3.1 Trainingsorganisation/Durchführung	4
3.2. An und Abreisen.....	5
3.3. Vor dem ersten Training	5
3.4 Vor dem ersten Wettkampf	5
3.5 Jede Woche	5
3.6 Vor jedem Training.....	6
3.7 Nach dem Training	6
4. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten	7
5. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf	7
6. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfstruktur.....	8
7. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material	8
8. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen ..	8
9. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19 Symptomen. Was ist bei einem COVID-19 Verdachtsfall im Verein zu tun.....	9
10. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion	9
11. Covid-Testungen	11
12. Trainingslager	12
12.1 Was ist bei einem COVID 19 Verdachtsfall in einem Trainingslager zu tun?.....	12
12.2 Bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, das ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist	13
13. Formulare	13
14. Notfall Kontakte.....	14
15. Wichtige Links	14

1. Einleitung

Die Covid-19 Verordnungen bilden im Sinne der Covid-19 Prävention den Rahmen im Hinblick auf die Trainings- und Wettkampfgestaltung, die wir untenstehend zusammenfassen und durch weitere Verhaltensempfehlungen ergänzen.

Aktuell ist Rock'n'Roll und Boogie Woogie im Training und Wettkampf für Leistungs- bzw. Spitzensportler möglich, wenn ein Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet hat und dieses umsetzt.

Als Spitzensportler des ÖRBV- Österreichischen Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verbandes gelten unsere Tanzsportlerinnen und Tanzsportler, die in unserer Registrationssoftware als Turniersportler angelegt sind(nach vorliegender Genehmigung durch das Sportministerium) und sportliche Wettkampfleistungen auf nationaler und internationaler Ebene leisten.

Das COVID-19-Präventionskonzept für den Spitzensport (siehe folgende Seiten) hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
- Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings und Wettkampfzeiten
- Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf
- Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
- Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen
- Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen
- bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Sämtliche Auflagen der Verordnung, Vorgaben der regionalen Gesundheitsbehörden sowie der jeweiligen Sportstättenbetreiber (z.B. Haus- bzw. Nutzungsordnung) sind jedenfalls einzuhalten.

Darüber hinaus sollten die Handlungsempfehlungen von Sport Austria (BSO) – abrufbar unter:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

sowie die vorliegenden Empfehlungen des ÖRBV eingehalten werden.

Jeder Tanzsportler nimmt auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Wir empfehlen den Vereinen bzw. Trainings anbietenden Institutionen, alle Tanzsportler die Einverständniserklärung, die von Sport Austria erarbeitet wurde, ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Die Einverständniserklärung steht auf der ÖRBV Website www.oerbv.at im Bereich „Regelwerk“ / Untermenü Downloads / Covid-Prävention zur Verfügung:
<http://oerbv.at/regelwerk/>

Die Gesundheit hat selbstverständlich oberste Priorität. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass ein geordneter Trainings- und Wettkampfbetrieb nur möglich ist, wenn die Infektionsfälle so gering wie irgendwie möglich gehalten werden, ersuchen wir weiterhin um Solidarität bei der Umsetzung der Vorgaben.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

2. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

- Alle am Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – im Sinne des Präventionskonzeptes – zu schulen!
- Dem Verein wird empfohlen, Aufzeichnungen zu führen, wann welche Personen in diesem Sinne geschult wurden und sich die Teilnahme an der Schulung durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- Der Verein verpflichtet sich zum Führen von Aufzeichnungen über Anwesenheit und Gesundheitszustand der einzelnen Tanzsportler. Der Gesundheitszustand wird vor jedem Training und Wettkampf erhoben (siehe Punkt 5 / Gesundheitschecks) und vom Verein archiviert.

3. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern (außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten)

3.1 Trainingsorganisation / -Durchführung

- Trainings und Wettkämpfe sind im Bereich des Spitzensports mit uneingeschränktem Körperkontakt gemäß der gültigen Verordnung im Freien und Indoor möglich.
- Empfehlung: Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe(n) soll möglichst unverändert bleiben und eine Durchmischung von Trainingsgruppen und Betreuern ist zu vermeiden! Dadurch soll die Weiterverbreitung des Virus möglichst hintangestellt und verhindert werden, dass im Fall eines Covidinfizierten Tanzsportlers/Betreuers gleich mehrere Trainingsgruppen eines Vereins in Quarantäne müssen bzw. eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen einfacher möglich ist.

- Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht direkt begegnen:
 - entweder zeitlich versetztes Training mit Pause zwischen den Einheiten
 - oder Verlassen des Wettkampffeldes der einen Trainingsgruppe, ehe die nächste Gruppe (Warten im Foyer oder im Zuseher-Bereich, nicht im Garderobengang) den Trainingsort betritt.
 - oder örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen.
 - Der Verein erstellt einen Plan der Trainingszeiten und -Orte (bzw. Wettkampffelder) der jeweiligen Gruppen.
- Keine Anwesenheit von anderen Personen als Sportler, Trainer und medizinische Betreuer. Sollte die Anwesenheit anderer Personen (wie z.B. Vereins-Funktionäre, Medien-Vertreter etc.) erforderlich sein, sollten diese dabei eine FFP2-Maske tragen sowie einen Abstand von 2 Metern einhalten.
- Der Trainer hat die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln im Rahmen des Trainings zu überwachen und Sportler / Betreuer, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

3.2 An- und Abreisen

- Um Ansammlungen vor der Sportanlage bzw. im Eingangs- und Garderobenbereich zu vermeiden ist pünktliches An- und Abreisen notwendig.
- Bei der An- und Abreise sind die allgemein gültigen Regelungen zu beachten!
- Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften sollte aufgrund des erhöhten Risikos der Übertragung des Virus in PKW verzichtet werden.

3.3 Vor dem ersten Training

- Alle am Trainings-/Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Tanzsportler und Betreuer) müssen VOR dem ersten Training (nach Erlangung des Spitzensport-Status) einen negativen molekularbiologischen Covid-19 Test oder Antigen-Test (Schnelltest) vorweisen können.
- Die Testergebnisse sind vom Verein zu dokumentieren.

3.4 Vor dem ersten Wettkampf

- Alle am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Tanzsportler und Betreuer) müssen VOR dem ersten Wettkampf, bzw. mit Erlangung des Spitzensport-Status einen negativen molekularbiologischen Covid-19 Test oder Antigen-Test (Schnelltest) vorweisen können.
- Die Testergebnisse sind vom Veranstalter zu dokumentieren.

3.5 Jede Woche

- Alle am Trainings-/Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Tanzsportler und Betreuer) müssen gemäß § 9 (3) jede Woche mit einen negativen molekularbiologischen Covid-19 Test oder Antigen-Test (Schnelltest) getestet werden.

- Die Testergebnisse sind vom Verein dokumentieren, damit bei einer positiv getesteten Person ein Nachverfolgen stattfinden kann.
- Die Verantwortung für die termingerechte und korrekte Abwicklung der Covidtestungen liegt beim Verein, der dies auch durch die Unterschrift eines Vereinsverantwortlichen auf den zu übermittelten Formularen zu bestätigen hat. Ausnahme gemäß § 15 (11):
- Die Verpflichtung zur laufenden Covid-Testung entfällt für jene Personen (TanzsportlerInnen oder BetreuerInnen), die innerhalb der letzten 6 Monate mit Covid-19 infiziert waren.
- Nach Ablauf der 6 Monate ist die Person wieder wöchentlich auf Covid-19 zu testen. Auch ein Antikörper-Test befreit nach dem Ablauf der 6 Monate nicht von der Testpflicht.

3.6 Vor jedem Training

- Nach Möglichkeit kommen alle Sportler bereits umgezogen in Trainingsbekleidung zum Trainingsort.
- Möglichst große oder ev. zwei Garderoben pro Trainingsgruppe vorsehen und immer mit den gleichen Personen belegen.
- Die Dauer des Aufenthalts in der Garderobe ist möglichst kurz zu halten.
- In der Garderobe sollten sich so wenige Personen wie unbedingt nötig aufhalten
- Der Personenkreis mit Zutritt zur Garderobe ist auf Tanzsportler und Betreuer zu reduzieren.
- Während des Aufenthalts in der Halle – auch in der Garderobe – haben Tanzsportler und Betreuer eine FFP2-Maske zu tragen (bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahre einen Mund-Nasen-Schutz) - auch während Besprechungen / Ansprachen. Während der Sportausübung muss keine FFP2-Maske bzw. Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Die Sportler bringen eine eigene, bereits befüllte Trinkflasche und ev. ein eigenes Handtuch mit zum Training.
- Persönliche Gegenstände und Kleidung sollten in der eigenen Sporttasche verwahrt werden.
- In der Garderobe sollte nichts gegessen werden.
- Es erfolgt KEINE Begrüßung per Handschlag.
- Der Trainer kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit der Tanzsportler und Betreuer, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen. Dabei ist die Konformität des Datenschutzes zu beachten.

3.7 Nach dem Training

- KEINE Verabschiedung per Handschlag / Abklatschen
- Der Trainingsplatz /-Raum bzw. das Wettkampffeld sollte zügig verlassen werden.
- Aufenthaltsdauer in der Dusche / Garderobe / Halle möglichst kurzhalten.
- Während des Aufenthalts in der Halle – auch in der Garderobe – haben Tanzsportler und Betreuer eine FFP2-Maske zu tragen (bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahre einen Mund-Nasen-Schutz), die nur zum Duschen abgenommen werden darf. Dies gilt auch während Besprechungen / Ansprachen. Weitere Maßnahmen siehe Punkt 7 (Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material)

4. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten

- Alle am Trainings- und Wettkampfbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.
- Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.
- Tanzsportler und Betreuer sollten regelmäßig von den Vereinsverantwortlichen darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihr (positives) Verhalten einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von positiven Covid-19- und Quarantäne-Fällen leisten.

5. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf

- Der Gesundheitszustand jedes Sportlers, Trainers und Betreuers ist vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf abzufragen.
- Sollte eine am Trainingsbetrieb beteiligte Person eines oder mehrere der folgenden Symptome aufweisen, darf dieser nicht am Training teilnehmen und muss unverzüglich die Trainingsstätte verlassen.
- Der Tanzsportler hat die direkte Heimreise anzutreten (nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln / Fahrgemeinschaften) bzw. sich in Quarantäne zu begeben (z.B. bei AuswärtsWettkämpfen / Trainingslagern) sowie den Arzt zu kontaktieren bzw. Hotline 1450 anzurufen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.
- Symptome:
 - Fieber (über 37,0 Grad)
 - Trockener Husten
 - Halsschmerzen
 - Schnupfen (Rhinitis)
 - Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
 - Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
 - Durchfall
- Darüber hinaus ist abzufragen und die Person vom Training auszuschließen, falls einer der beiden Punkte zutrifft:
 - War der Sportler/Betreuer in den letzten 14 Tagen an einem Covid Hotspot (in einem Risikogebiet)?
 - Hatte der Sportler/Betreuer in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einem Covid Patienten (positiver SARS-CoV-2 Fall)?

6. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Abseits der Sportausübung gilt immer, einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Es ist in der Halle grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen (bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahre ein Mund-Nasen-Schutz) zu tragen. Nur für die Sportausübung und das Duschen (siehe unten) darf dieser abgenommen werden.
- Die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumlichkeiten sollte außerhalb der Trainingszeiten so kurz wie möglich gehalten werden.
- Besprechungen sollten (in den Sommermonaten) nach Möglichkeit im Freien organisiert werden (anstatt in geschlossenen Räumlichkeiten) – sonst in möglichst großen Räumlichkeiten. Jedenfalls gilt es, den Abstand von 2 m einzuhalten (Abstand der Sessel bzw. Zuweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze) und die FFP2-Maske zu tragen (bei Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahre einen Mund-Nasen-Schutz)
- Die Türen (z.B. Zugang zum Wettkampffeld) sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, um Kontakt mit Türgriffen weitestgehend zu vermeiden.
- Wenn baulich möglich, sollte für eine gute und regelmäßige Belüftung gesorgt werden. Die Nutzung von Garderoben und Duschen in der Sportstätte / Halle ist unter Einhaltung von 2 m Abstand möglich. Wir empfehlen dennoch – speziell in der warmen Jahreszeit – die Garderoben und Duschen nicht zu nutzen.
- Bei der Nutzung von Kantinen gelten die Regeln der Gastronomie

7. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.
- Der Sportler nimmt seine Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen.
- Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband, Wackelkissen, Airbodies usw. sind nach Möglichkeit immer nur vom gleichen Sportler einer Trainingseinheit zu benutzen.
- Der Verantwortliche versorgt nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion.
- Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Sportler selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

8. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen

- Der Verein erstellt einen Plan der Trainingszeiten und -Orte (bzw. Wettkampffelder) der jeweiligen Gruppen.
- Der Verein hat eine Kontaktliste mit Email-Adressen und Telefonnummern aller Tanzsportler und Betreuer zu führen und stets bereit zu halten.

- Der Trainer kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit der Tanzsportler und Betreuer, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

9. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen. Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

- Sportler und Betreuer, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung) und den Verein telefonisch zu informieren.
- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/ Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte der Tanzsportler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome Trainings oder Bewerbe Wettkämpfe bestritten haben, ist von seinem Verein unverzüglich zu informieren: der gegnerische Verein, der ÖRBV und der zuständige Landesverband.
- Sollte der Tanzsportler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität einer Auswahlmannschaft (z.B. Nationalteam) teilgenommen haben, ist von seinem Verein unverzüglich der entsprechende Verband (Landesverband oder ÖRBV) zu informieren.
- Sollte tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen werden, sind die weiteren Schritte gemäß Punkt 10 zu befolgen

10. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Sportler und Betreuer, in dessen Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich dem Trainer und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen.
- Sportler und Betreuer, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Covid-19 Risikogebiet aufgehalten haben, haben dies unverzüglich dem Trainer und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen.
- Positiv getestete Personen haben unverzüglich die örtliche Gesundheitsbehörde (falls nicht automatisch erfolgt), den Verein, den ÖRBV und den zuständigen Landesverband zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen. Die Verständigung der zuständigen Stellen kann natürlich durch den Verein erfolgen.

- Bei Verständigung der Behörde ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass der betroffene Sportler/Betreuer der Spitzensport-Regelung im Sinne des § 9 Abs. 2 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training und Wettkampf zu unterbrechen) ausgestellt werden kann.
- Sollte der Tanzsportler in den 3 Tagen vor dem positiven Covid-Test (bei Symptomlosigkeit) bzw. dem erstmaligen Auftreten von Symptomen im Vorfeld eines positiven Covid-Tests Trainings- oder Wettkämpfe bestritten haben, ist von seinem Verein zudem der gegnerische Verein, der ÖRBV und der zuständige Landesverband zu verständigen.
- Sollte der Tanzsportler in den 3 Tagen vor dem positiven Covid-Test (bei Symptomlosigkeit) bzw. dem erstmaligen Auftreten von Symptomen im Vorfeld eines positiven Covid-Tests an einer Aktivität einer Auswahlmannschaft (z.B. Nationalteam) teilgenommen haben, ist vom Tanzsportler bzw. von seinem Verein unverzüglich der entsprechende Verband (Landesverband oder ÖRBV) zu informieren.
- Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Tanzsportler/Betreuer innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem erstmaligen Auftreten von Symptomen oder dem positiven Covid-Test (bei Symptomlosigkeit) in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne begeben, bis ein negatives Testergebnis bzw. eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde vorliegt. Ein Zusammentreffen mit anderen Tanzsportlern oder Betreuern (Training, Wettkampf oder Abfahrt zu einem AuswärtsWettkampf) ist keinesfalls ohne Vorliegen des negativen Testergebnisses erlaubt.
- Gemäß § 9 Abs. 3 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind dazu zwei Testverfahren zulässig:
 - molekularbiologischer Test (PCR-Test)
 - Antigen-Test ("Schnelltest"). Hinweis: Ein Antigen-Test darf nur von medizinisch geschultem Personal abgenommen werden und ist von einem Arzt zu bestätigen.
- Diese Testungen müssen für den Zeitraum von 10 Tagen jeweils vor Wettkämpfen durchgeführt werden, ab ... dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (bei nachfolgendem positiven Covid-Test) oder ab dem Tag des positiven Covid-Tests (bei Symptomlosigkeit)
- Die Testungen haben im Vorfeld der Wettkämpfe im 10 Tages-Zeitraum (siehe oben) in folgenden begrenzten Zeitintervallen stattzufinden: Vor dem ersten Wettkampf: Entweder ein PCR-Test innerhalb von 3 Tagen vor dem Wettkampf, wobei sicherzustellen ist, dass die Auswertung des Tests spätestens 24 Stunden vor Wettkampfbeginn zu übermitteln ist oder zwei Antigen-Tests:
- Ein Antigen-Test am Tag vor dem Wettkampf, plus ein Antigen-Test am Wettkampftag vor der Abfahrt zum Auswärtswettkampf (wenn die Auswärtsmannschaft betroffen ist) oder vor dem Zeitpunkt der Abfahrt des Auswärtsteams (wenn die Heimmannschaft betroffen ist). Finden innerhalb des 10 Tages-Zeitraums (siehe oben) weitere Wettkämpfe statt: Ein weiterer Antigen-Test am Vortag jedes Wettkampfs
- Von sämtlichen Testergebnissen ist das ÖRBV-Turnierreferat unverzüglich zu informieren.
- Bei allen Testungen ist darauf zu achten, dass es kein Zusammentreffen mit anderen Tanzsportlern oder Betreuern (Training, Wettkampf oder Abfahrt zu einem AuswärtsWettkampf) ohne Vorliegen der negativen Testergebnisse gibt.
- Bei einem negativen PCR-Test oder Antigen-Test dürfen die negativ getesteten Sportler/Betreuer die häusliche Quarantäne ausschließlich zum Zweck des Trainings-/Wettkampfbetriebs verlassen. Berufliche, schulische und universitäre

Angelegenheiten dürfen ausschließlich von zu Hause erledigt werden (Quarantänebestimmungen für Leistungssportler) – ausgenommen anderslautender Entscheidungen der Gesundheitsbehörden (z.B. keine Verhängung von Quarantäne oder Einstufung als „Kategorie 2 Kontaktperson“).

- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten).

11. Covid-Testungen

- Gemäß der Spitzensportregelung § 9 Abs 2 der COVID-19- Notmaßnahmenverordnung müssen sämtliche Tanzsportler und BetreuerInnen vor der Aufnahme des Trainings, dem erstmaligen Einsatz in einem Bewerb sowie mindestens einmal wöchentlich einen negativen Covid-19 Test vorweisen.
- Für den ÖRBV sind folgende Testvarianten für die wöchentlichen Testungen ausreichend:
 - Als gültiges Ergebnis werden molekularbiologischer Test (PCR-Test)
 - Antigen-Test ("Schnelltest"). Von medizinisch geschultem Personal abgenommen und bestätigt
 - Gültiges Ergebnis auf der Dienststelle bei öffentlichen Institutionen mit wöchentlicher Testverpflichtung (inklusive Testungen an der Schule)
- Für die wöchentlichen Tests sind folgende Dokumente nach Aufforderung des ÖRBV übermitteln:
- Liste der Tanzsportler und BetreuerInnen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet wurden. Auf dem zu verwendenden Formular des ÖRBV ist das Testergebnis (positiv oder negativ) anzuführen sowie das entsprechende Test-Datum. Das Formular ist von einem Vereinsverantwortlichen als Zeichen der Bestätigung der Korrektheit des angegebenen Testdatums sowie der Durchführung des Tests zu unterschreiben.
- Negative Atteste dieser Tanzsportler und BetreuerInnen bzw. die von einem Arzt bestätigte Liste der per Antigentest getesteten Tanzsportler und BetreuerInnen
Ausschließlich diese Tanzsportler und BetreuerInnen dürfen auf dem Wettkampfbericht aufscheinen. Sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Wettkampfsjahr weitere / andere Tanzsportler oder BetreuerInnen eingesetzt bzw. auf den Wettkampfbericht genommen werden, sind diese vorab auf eine SARS-CoV-2-Infektion zu testen. Das Formular der zu ergänzenden Tanzsportler negative Attest dieser Person(en) ist vor dem ersten Aufscheinen am Wettkampfbericht ebenso an das Turnierreferat des ÖRBV zu übermitteln – sonst wird das Wettkampf strafverifiziert. Auch dieses Formular ist von einem Vereinsverantwortlichen als Zeichen der Bestätigung der Korrektheit des angegebenen Testdatums sowie der Durchführung des Tests zu unterschreiben.
- Attest des Amtsarztes, dass nach überstandener Covid-Erkrankung bescheinigt, dass keine Infektionsgefahr mehr gegeben ist.
- Kürzlich abgelaufene Quarantäne nach überstandener Covid-Erkrankung (Vorlage des Bescheides der Gesundheitsbehörde).

12. Trainingslager

- Auch, wenn es nicht explizit vorgegeben ist, empfiehlt es sich, alle Sportler und Betreuer, die an einem Trainingslager teilnehmen, vorab durch molekularbiologische Testung oder Antigen-Test nachweisen zu lassen, dass sie SARS-CoV-2 negativ sind. • Bei einem Camp (sowie bei jeder Veranstaltung) ist ein COVID-19- Beauftragter zu bestellen und ein separates COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
- Aufgaben des COVID-19 Beauftragten:
- Verantwortung für Umsetzung des Konzepts Ansprechperson im Infektionsfall
- Schulung aller Helfer, Ordner und Mitarbeiter zu Hygienestandards, Desinfektionsmittel, Abstandsregeln für Zuschauer, Eigen- und Fremdschutz, Maskenpflicht und Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalls Grundverständnis Datenschutz
- Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und Einschreiten bei wahrgenommenen Missständen
- Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich Epidemiegesetz § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter

12.1 Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall in einem Trainingslager zu tun?

1. Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
2. Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren bzw. bei einem Trainingslager im Ausland auch die Behörden vor Ort zu informieren.
3. Die Verantwortlichen haben bei Minderjährigen unverzüglich die Eltern/ Erziehungsberechtigten des unmittelbar Betroffenen zu informieren.
4. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Trainingslager bleiben müssen.
5. Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
6. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
7. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, ist zusätzlich unverzüglich der ÖRBV, der entsprechende Landesverband bzw. auch die Liga-Vertretung zu informieren. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

12.2 Bei Auswärtswettkämpfen Information der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

- Sollte im Zuge eines Auswärtswettkampfs ein positiver Fall auftreten, sind zusätzlich unverzüglich folgende Institutionen zu informieren:
 - Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde am Ort des Auswärtswettkampfes
 - ÖRBV
 - Landesverband

13. Formulare

- Diese Formulare sind zum Download auf der Homepage des ÖRBV unter /Regelwerk/Downloads bereit:
 - Einverständniserklärung
 - Testnachweis-Unterschriften Liste
 - Anwesenheitsliste

14. Notfall-Kontakte

Gesundheitstelefon 1450 Wenn Sie konkrete Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden) haben, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise (diagnostische Abklärung).
Täglich 0 bis 24 Uhr

Coronavirus-Hotline der AGES 0800 555 621

Die AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) beantwortet Fragen rund um das Coronavirus (Allgemeine Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung). Täglich 0 bis 24 Uhr

Rettung 144

Informations-Service für den Bereich Sport Hotline: Tel: +43 (1) 71606 - 665270

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr Kontakt der zuständigen Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, ...) Jeder Verein / jeder Veranstalter sollte die Kontaktdaten der örtlich und sachlich zuständigen Gesundheitsbehörde bereit haben.

15. Wichtige Links

Download der Vorlagen / Formulare des ÖRBV/Downloads

<http://oerbv.at/regelwerk/>

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011470>

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Sport Austria - FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Infomaterialdownload – Sozialministerium

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/>

Coronavirus--- Informationsmaterial-zum-Download.html Hygiene

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

AGES – FAQ <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>

Gesundheitsministerium – FAQ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/>

Fachliche Beratung des ÖRBV:

Dr. Carlos Wollein



Österreichischer Rock'n'Roll und Boogie Woogie Tanzsportverband

ZVR Nr.: 735368487
8010 Graz, Paulustorgasse 6
Web: <http://oerbv.at>
Email: info@oerbv.at

Member of

